

Benennung der Waaren.	Maaßstab der Verzollung	Zolltag	Benennung der Waaren.	Maaßstab der Verzollung	Zolltag
d) feine Lederwaaren von Corduan, Cassian, Marokkin, brüßeler oder dänischen Leder, von samisch- und weiggarem Leder, von gefärbtem Leder, von lackirtem Leder und Pergament, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen; feine Schuhe aller Art.....	100 Kilogr.	70	c) Gemälde und Zeichnungen; Statuen von Marmor und anderen Steinarten, Statuen von Metall, mindestens in natürlicher Größe; Medaillen	—	frei.
Anmerkung zu c und d: Grobe Schuhmacher- und Tischlerwaaren aus grauer Packleinwand, Segeltuch, roher Leinwand, rohem Zwillich oder Drillisch, oder grobem unbedrucktem Wachstuch werden wie grobe, Waaren aus feinem Wachstuch, Wachsmuscheln, Wachstafel u. dgl. wie feine Lederwaaren behandelt.			25. Material- und Speccerei-, auch Conditorwaaren und andere Consumibilia:		
e) Handschuhe.....	"	100	a) Bier aller Art, auch Meth	100 Kilogr.	4
22. Leinwand, Leinwand und andere Leinwandwaaren, d. i. Garn- und Web- oder Wirkwaaren aus Flach- oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen, mit Ausnahme von Baumwolle:			b) Branntwein aller Art, auch Arrac, Rum, Franzbranntwein und versetzte Branntweine in Fässern und Flaschen	"	48
a) Garn, mit Ausnahme des unter b genannten:			c) Hefe aller Art, mit Ausnahme der Weinhaefe	"	42
1. bis Nr. 5 englisch	"	3	Anmerkung: Flüssige Bierhefe, auf der bayerisch-österreichischen Grenze von Oberneuhauß bis Mellet einschlägig, auf der sächsisch-böhmischen Grenze links der Elbe, auf der badiisch-schweizerischen Grenze bei Dehningen und der sogenannten Hori für den eigenen Bedarf der dortigen Bewohner in kleinen Mengen bis zu 15 Kilogramm einschlägig in einem Transporte	"	3
2. über Nr. 5 bis Nr. 8 englisch	"	5	d) 1. Effig aller Art in Fässern	"	8
3. über Nr. 8 bis Nr. 20 englisch	"	6	2. Effig in Flaschen und Krufen	"	48
4. über Nr. 20 bis Nr. 35 englisch	"	9	e) Wein und Most, auch Cider, und künstlich bereitete Getränke, nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffen:		
5. über Nr. 35 englisch	"	12	1. in Fässern eingehend	"	24
Anmerkung zu a: Jute, Manillaabank und Kotosajen, roh, geröstet, gedrohen oder gehechelt	—	frei.	2. in Flaschen eingehend	"	48
b) gefärbtes, bedrucktes, gebleichtes Garn:	100 Kilogr.	12	f) Butter auch künstliche	"	20
1. bis Nr. 20 englisch	"	15	Anmerkung zu f: Eingelne Stücke in Mengen von nicht mehr als 2 Kilogramm, nicht mit der Post eingehend, für Bewohner des Grenzbezirks, vorbehaltlich der im Falle eines Mißbrauchs örtlich anzuordnenden Aufhebung oder Beschränkung dieser Begünstigung	—	frei.
2. über 20 bis 35 englisch	"	20	g) 1. Fleisch, ausgegchlachtetes, frisches und zubereitetes; Geflügel und Wild aller Art, nicht lebend; Fleisch-extract, Tafelbouillon	100 Kilogr.	12
3. über 35 englisch	"	36	2. Fische, nicht anderweit genannt	"	3
c) Zwirn aller Art	"	6	Anmerkung zu g 1: Eingelne Stücke ausgegchlachteten frischen und zubereiteten Fleisches in Mengen von nicht mehr als 2 Kilogramm, nicht mit der Post eingehend, für Bewohner des Grenzbezirks, vorbehaltlich der im Falle eines Mißbrauchs örtlich anzuordnenden Aufhebung oder Beschränkung dieser Begünstigung	—	frei.
d) Seilerwaaren, ungebleichte; gebleichte Seile, Taue, Stricke, Gurten, Tragbänder und Schlauche; grobe ungefarbte Fußdecken aus Manillaabank, Kotos-, Jute- und ähnlichen Fasern	"	6	h) Früchte (Züßfrüchte): 1. frische Apfelsinen, Citronen, Limonen, Pomeranzen, Granaten und dergleichen	100 Kilogr.	12
e) Leinwand, Zwillich, Drillisch, gefärbt, unbedruckt, ungebleicht: 1. bis 16 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebfläche von 4 Quadratcentimeter	"	6	Veranst der Zollpflichtige die Auszahlung, so zahlte er für 100 Stück 2 M. Im Falle der Auszahlung bleiben verordnete unverzollt, wenn sie in Gegenwart von Beamten weggenommen werden. 2. Feigen, Korinthen, Rosinen	"	24
2. mit 17 bis 40 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebfläche von 4 Quadratcentimeter; feine, sowie alle gefärbten Fußdecken aus Manillaabank, Kotos-, Jute- und ähnlichen Fasern	"	12	3. getrocknete Datteln, Mandeln, Pomeranzen u. dgl.	"	30
3. mit 41 bis 80 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebfläche von 4 Quadratcentimeter; Seilerwaaren, gefärbte und gebleichte, mit Ausnahme der unter d genannten	"	24	i) Gewürze aller Art, nicht besonders genannt	"	50
4. mit 81 bis 120 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebfläche von 4 Quadratcentimeter	"	36	Anmerkung zu i: Gewürze zur Darstellung ätherischer Oele auf Erlaubnißschein unter Controle	1 Maß (Tonne)	3
5. mit mehr als 120 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebfläche von 4 Quadratcentimeter	"	60	k) Ringe, gefalgene		
f) Leinwand, Zwillich, Drillisch, gefärbt, bedruckt, gebleicht, auch aus gefärbtem, bedrucktem, gebleichtem Garn gewebt: 1. bis 120 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebfläche von 4 Quadratcentimeter	"	60	Anmerkungen: 1. gefalgene Ringe in nicht handelsüblicher Verpackung werden mit 2 M für 100 kg verzollt; 2. gefalgene Ringe, zu Dünger bestimmt, nach vorgängiger Denaturierung	100 Kilogr.	3
2. mit mehr als 120 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebfläche von 4 Quadratcentimeter	"	120	l) Honig	"	40
g) Damast aller Art; verarbeitetes Tisch-, Bett- und Handtücherzeug; feine Kette aller Art	"	60	m) 1. Kaffee, roher und Kaffee-Surrogate (mit Ausnahme von Cichorie)	"	50
h) Bänder, Borten, Franzen, Gaze, gewebte Kanten, Schnüre, Stickereien, Stumpfwaaren, Gespinnnte und andere Waaren in Verbindung mit Metallfäden	"	100	2. Kaffee, gebrannt	"	35
i) Zwirnspitzen	"	600	3. Kaffee in Bohnen	"	12
23. Richte	"	15	4. Kakaoschalen	"	100
24. Literarische und Kunstgegenstände:			n) Kaviar und Kaviar-Surrogate	"	20
a) Papier, beschriebenes (Acten und Manuscripte); Bücher in allen Sprachen, Kupferstiche, Stiche anderer Art, sowie Holzschnitte; Lithographien und Photographien; geographische und Seefarten; Musikalien	—	frei.	o) Käse aller Art	"	—
b) geschnitene Metallplatten, geschnitene Holzstücke sowie lithographische Steine mit Zeichnungen, Stichen oder Schrift, alle diese Gegenstände zum Gebrauch für den Druck auf Papier	—	frei.	p) 1. Confitüren, Zuckerverwerk, Kuchenwerk aller Art, Kakaomasse, gemahlener Kaffee, Chocolate und Chocolate-Surrogate; mit Zucker, Effig, Oel oder sonst, namentlich alle in Flaschen, Vöfchen und dergleichen eingemachte, eingedämpfte oder auch eingefalgene Früchte, Gewürze, Gemüse und andere Verzehrungsgegenstände (Pilze, Trüffel, Geflügel, Seehiere und dergl.); zubereitete Fische, zubereiteter Senf; Oliven, Kapern, Pösetten, Saucen und andere ähnliche Gegenstände des feineren Tafel-genußes	"	60
			2. Obst, Sämereien, Beeren, Blätter, Wurzeln, Pilze, Gemüse, getrocknet, gebacken, gepulvert, bloß eingetocht oder gefalgene, alle diese Erzeugnisse, soweit		